

Satzung

Über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kandel

vom 11.12.2012

Der Verbandsgemeinderat von Kandel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten.

Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

2. Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

1. Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr soll die Verbandsgemeinde Kostenersatz erheben.
2. Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 (Sicherheitswache) LBKG aufgeführten Leistungen.

3. Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen , die die Feuerwehr im Rahmen Ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr (8 Abs. 2 und 3 Abs.2 LBKG) erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG).
 - b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen
 - e) die Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

1. Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschuldner im Sinne des § 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. **Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.** Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich

außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
4. Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten und zur Verfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

5. Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff, die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport.
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf den normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H..
6. Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Kandel in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
2. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch durch die Überlassung.
3. Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor der Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs.3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kandel vom 05.12.1996 in der Fassung vom 20.09.2001 mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Kandel, den 17.12.2012

gez.

Volker Poß
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kandel
vom 11.12.2012

Tarif für Personal und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehörigen)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Monatslohnvertragvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 12,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. An den Weihnachtstagen sowie an Silvester und Neujahr ist der nach Satz 1 genannte Betrag um 100% zu erhöhen.

II Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die Nachstehenden angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	108,00 €
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	124,00 €
	TLF 24/48	108,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter (DLK 23/12)	146,00 €
2.2 Gerätewagen – Gefahrgut (GW-G)	110,00 €
2.3 Rüstwagen (RW 1)	83,00 €

Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Einsatzleitwagen 1	56,00 €
3.2 Lastkraftwagen und MTF m. Laderaum	65,00 €
3.3 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF, MTF-L, MTW)	65,00 €
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	114,00 €
3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	112,00 €
3.6 Kleinlöschfahrzeug (KLF)	112,00 €
3.7 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	81,00 €
3.8 Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF, Deko)	65,00 €

3. Feuerwehrtechnisches Gerät

Die Kostensätze gelten für jeweils einen Kalendertag.

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern je Scheinwerfer Einzel	10,50 € 9,50 €
4.2 Be- und Entlüftungsgerät	21,00 €
4.3 Feuerlöscher (je Tag)	6,00 €
4.4 Motorsäge	20,00 €
4.5 Notstromaggregat bis einschließlich 10 KVA bis einschließlich 20 KVA	15,00 € 20,00 €
4.6 Ölfangbehälter bis 10 cbm über 10 cbm	10,00 € 15,00 €
4.7 Preßluftatmer (je Einsatz)	60,00 €
4.8 Schlammpumpe	25,00 €
4.9 Schlauchmaterial B/C Druckschlauch A (je Tag)	8,00 € 11,00 €
4.10 Strahlrohr B/C für einen Tag für weiterer Tag	11,00 € 3,00 €
4.11 Tauchpumpe	15,00 €
4.12 Tragkraftspritze bis 400 l über 400 l	30,00 € 40,00 €

III Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV Arbeiten an fremden Gerät

1. Füllen von Preßluftflaschen	
für Feuerwehren pro Liter	0,80€
für sonstige (private) pro Liter	2,10 €
2. Einbinden von Schlauchkupplungen/Stück	
2.1 B – Druckschläuche	20,00 €
2.2 C – Druckschläuche	15,00 €
2.3 D – Druckschläuche	10,00 €
3. Schläuche – waschen, trocknen, prüfen (je Stück)	15,00 €
4. Vulkanisieren von Schläuchen (je Flickstelle)	20,00 €

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 51/52/2012 am Freitag, den 21. Dezember 2012.